jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/5/22 97/16/0034

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.05.1997

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §26;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/15/0079 E 16. Oktober 1989 VwSlg 6441 F/1989 RS 3

Stammrechtssatz

Die Sonderregelung des § 26 GebG ist nur in Fällen anwendbar, in denen die Finanzämter für Gebühren und Verkehrssteuern zur Feststellung der Bemessungsgrundlage Vorschriften des (Ersten Teiles des) BewG direkt bzw unmittelbar anzuwenden haben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997160034.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at